

Satzung der Stadt Görlitz über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.2003 (Amtsblatt Nr. 15 vom 29.07.2003) geändert durch:

Lfd Nr.	Andernde Satzung/Verordnung	Datum	Veröffentlicht im Amtsblatt	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung	19.12.2003	01/04 vom 13.01.2004	§ 3 Abs. 2 Satz 7 § 3 Abs. 4 § 4 Abs. 1	geänd. geänd. neu gefasst
2.	Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung	26.11.2004	25/26/1 vom 14./18.12.2004/ 04.01.2005	§ 4 Abs. 1 § 4 Abs. 3	geänd. geänd.
3.	Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung	22.12.2005	2 / 17.01.2006	Bezeichnung der Satzung § 2 Abs. 1 Satz 2, 3 § 2 Abs. 2 § 3 Abs. 1 Satz 1 § 3 Abs. 2 Satz 3 § 4 Abs. 1 § 6 Abs. 6 Satz 1, Halbsatz 2	geänd. eingef. geänd. geänd. geänd. neu gefasst geänd.
4.	Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung	28.11.2008	26/27 / 16.12.2008	Bezeichnung der Satzung § 6 Abs. 7 § 4 Abs. 1	geänd. geänd. neu gefasst
5.	Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung	10.09.2010	19 / 28.09.2010	§ 4 Abs. 1	neu gefasst
6.	Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung	29.11.2013	26 / 17.12.2013	§ 4 Abs. 1	neu gefasst
7.	Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung	26.08.2016	09 / 20.09.2016	§ 4 Abs. 1	neu gefasst
8.	Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung	26.10.2018	11 / 20.11.2018	§ 4 Abs. 1	Neu gefasst

**Satzung der Stadt Görlitz über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
(Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGebS)
in der ab 01.01.2019 geltenden Fassung**

§ 1 - Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Görlitz erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung.
- (2) Die Stadt trägt den Kostenanteil für das Allgemeininteresse an der Sauberkeit der öffentlichen Straßen.

§ 2 - Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, deren Grundstücke durch die öffentliche Straßenreinigung erschlossen werden. Gebührenpflichtig sind auch Pächter im Sinne von § 581 oder § 585 BGB, die ein gesamtes erschlossenes Grundstück gepachtet haben. Ein Grundstück ist im Sinne dieser Satzung erschlossen, wenn es eine rechtliche und tatsächliche Zugangsmöglichkeit zur öffentlich gereinigten Straße bzw. zu einem Abschnitt einer solchen Straße hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des erschlossenen Grundstückes und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Reinigungsklassenverzeichnis (Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung) gehört.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes (§ 3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung) mit der gereinigten Straße. Wenn über das Vorderliegergrundstück die Straße verläuft, ist Grenze in diesem Sinne die äußere

Straßenbegrenzungslinie. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Länge nach Satz 1 die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt (Teilhinterlieger). Dies gilt auch, wenn das Grundstück mehrere der erschließenden Straße zugewandte Grundstücksseiten hat. Die Summen der Längen ergeben die zu berücksichtigende Straßenfrontlänge. Ist die sich aus den Sätzen 3 und 4 ergebende Straßenfrontlänge mehr als dreimal so hoch wie die Länge des an die Straße angrenzenden Teiles, so beträgt die zu berücksichtigende Straßenfrontlänge das Dreifache der Länge der gemeinsamen Grenze. Grenzt ein Grundstück zu Straßen oder Straßenabschnitte verschiedener Reinigungsklassen, so gilt jeweils als Straßenfrontlänge die Länge der an die jeweilige Straße / Straßenabschnitt angrenzende bzw. zugewandte Länge.

- (3) Bei Hinterliegergrundstücken (§ 3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung) gilt als Straßenfrontlänge die Länge der der erschließenden Straße zugewandten Grundstücksseite. Sind der Straße mehrere Grundstücksseiten zugewandt, so ist die Summe dieser Längen als Straßenfrontlänge zugrunde zu legen.
- (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft. Als zugewandt gilt nur der Teil, der bei einer Parallelverschiebung zur Straße keine davorliegende, ebenfalls zugewandte Grundstücksseite überlagert. Parallelverschiebung ist dabei die Verschiebung der Grundstücksseite senkrecht zur Straßenachse.

§ 4 - Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze betragen pro Meter Straßenfrontlänge im Jahr

in der Reinigungsklasse 1:	14,30 EUR
in der Reinigungsklasse 3:	1,57 EUR
in der Reinigungsklasse 4:	1,42 EUR
in der Reinigungsklasse 5:	7,93 EUR.

- (2) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentlich gereinigte Straßen erschlossen, werden die in Absatz 1 genannten Gebühren bezüglich jeder dieser Straßen erhoben.
- (3) Der Beschluss über eine Änderung aller Gebührensätze ist bei rückwirkender Inkraftsetzung zum 01.01. des Kalenderjahres bis zum 30. April des Jahres zu fassen.

§ 5 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die jährliche Gebühr entsteht am 01.01. des betreffenden Kalenderjahres nach den Grundstücksverhältnissen an diesem Tag. Änderungen während des Kalenderjahres werden erst zum 01.01. des Folgejahres wirksam.
- (2) Kann die Reinigung einer öffentlich zu reinigenden Straße nicht entsprechend der im Reinigungsklassenverzeichnis festgelegten Reinigungsklasse durchgeführt werden, wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen eine Gebührenminderung überprüft. Der entsprechende Antrag ist bis zum 31.01. des Folgejahres rückwirkend zu stellen. Danach gilt der Antrag als verfristet. Anträge, die zu keiner Minderung der Straßenreinigungsgebühren führen, sind für den Antragsteller kostenpflichtig. Falls die Straßenreinigung vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt auch für die Behinderung der Straßenreinigung durch ruhenden Verkehr.

§ 6 - Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung ist zu ändern, wenn die Gebührensätze geändert werden (§ 4 Absatz 1) oder sich die Gebührenpflicht ändert (§ 5 Abs. 1).
- (3) Für diejenigen Gebührenpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Gebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Straßenreinigungsgebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Gebührenpflichtigen treten mit dem Tage der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages fällig, wenn der Jahresbetrag 30,00 EUR übersteigt.
- (5) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt;
am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.
- (6) Wird die Gebühr für das laufende Jahr rückwirkend auf bereits verstrichene Fälligkeiten aus Absatz 4 und 5 festgesetzt, wird der Ratenbetrag als Terminbetrag innerhalb eines Monats fällig. Festsetzungen nach dem jeweils letzten Fälligkeitstermin gem. Absatz 4 und 5 führen zu einem Ratenbetrag fällig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides. Veranlagungen für zurückliegende Jahre werden ebenfalls innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (7) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt mittels schriftlichen Bescheids durch die Stadt Görlitz.
- (8) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides hat der Gebührenpflichtige zu den Fälligkeitstagen Zahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Beträge zu leisten.
- (9) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zur Berichtigung des Reinigungsklassenverzeichnisses maßgebend.

§ 7 - Wohnungseigentum

Bei Wohnungseigentümern, Teileigentümern, Wohnungserbbauberechtigten und Teilerbbauberechtigten nach dem Wohnungseigentumsgesetz (Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15.03.1951, BGBl. I S. 175, in der jeweils gültigen Fassung) wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

§ 8 - Schlussbestimmungen

(nicht abgedruckt)